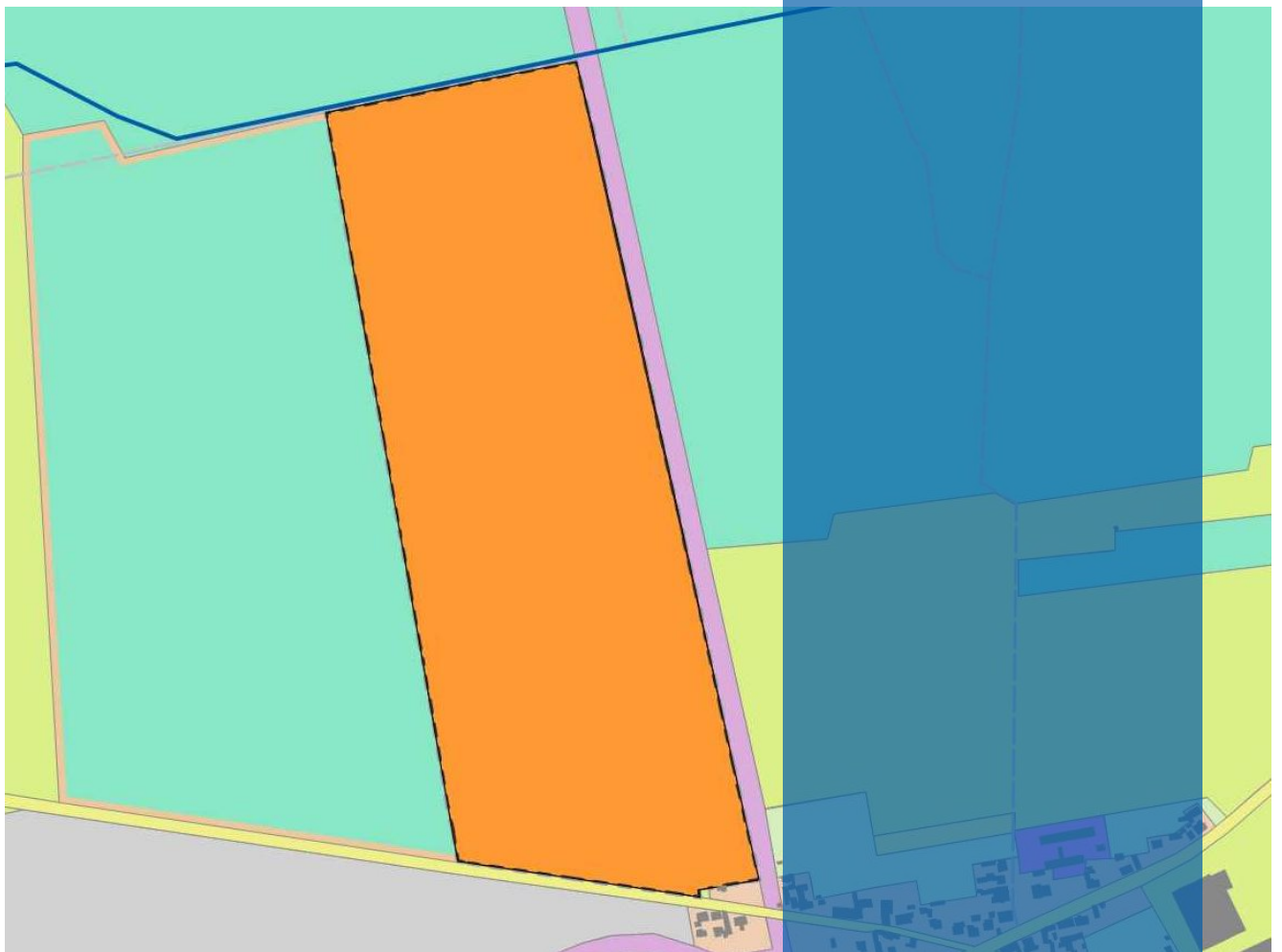




Flächennutzungsplan  
Stadt Bad Liebenwerda  
**29. Änderung**  
Sonderbaufläche Photovoltaikanlage  
Neuburxdorf Nord  
Begründung Entwurf

Wasser  
Umwelt  
Ingenieurbau  
Informatik  
Energie  
Architektur



Erstellt:  
Georg Höhne M.Sc.  
Lena Salm M.A.

Geprüft:  
Dipl.-Ing. E. Nowak

Projektnummer: 202417365

24. Februar 2026

**Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH**  
Standort Leipzig  
Dohnanyistraße 28  
04103 Leipzig  
Telefon +49 341 96 27 59 0  
sekretariat\_leipzig@bjoernsen.de

[www.bjoernsen.de](http://www.bjoernsen.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Lage und Größe des Geltungsbereichs	2
1.2	Planungsanlass und -erfordernis	3
1.3	Verfahren	3
2	Planungsrechtliche und übergeordnete Grundlagen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)	5
2.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	5
2.3	Teilregionalpläne der Planungsregion Lausitz-Spreewald	6
2.4	Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)	8
2.4.1	Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg	8
2.4.2	Abwägung der Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg	11
2.5	Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster (LRP E-E)	11
2.5.1	Inhalte des LRP E-E	12
2.5.2	Abwägung der Inhalte des LRP E-E	12
3	Beschreibung des Geltungsbereichs und seines Umfeldes	13
3.1	Ortsbeschreibung, Topografie, bestehende Nutzung	13
3.2	Technische Infrastruktur	14
3.2.1	Verkehrerschließung	14
3.2.2	Medientechnische Erschließung	14
3.3	Altlasten	14
3.4	Denkmalschutz	14
3.5	Schutzgebiete	15
3.6	Wald nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	16
4	Ergebnisse der Beteiligung	17
4.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	17
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	17
5	Inhalte der 29. Änderung des Flächennutzungsplans	19
6	Umweltbericht	20
7	Quellenverzeichnis	23
8	Gesetzliche Grundlagen	24

# 1 Einleitung

## 1.1 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bad Liebenwerda, befindet sich im Westen des Stadtgebiets, im OT Neuburxdorf, in der Gemarkung Neuburxdorf. Die Fläche liegt ca. 8 km Luftlinie von der Kernstadt Bad Liebenwerda entfernt. Innerhalb des Ortsteils grenzt der Geltungsbereich nordwestlich an die Siedlung Neuburxdorf an und liegt ca. 1 km östlich der Siedlung Langenrieth (siehe Abbildung 1).

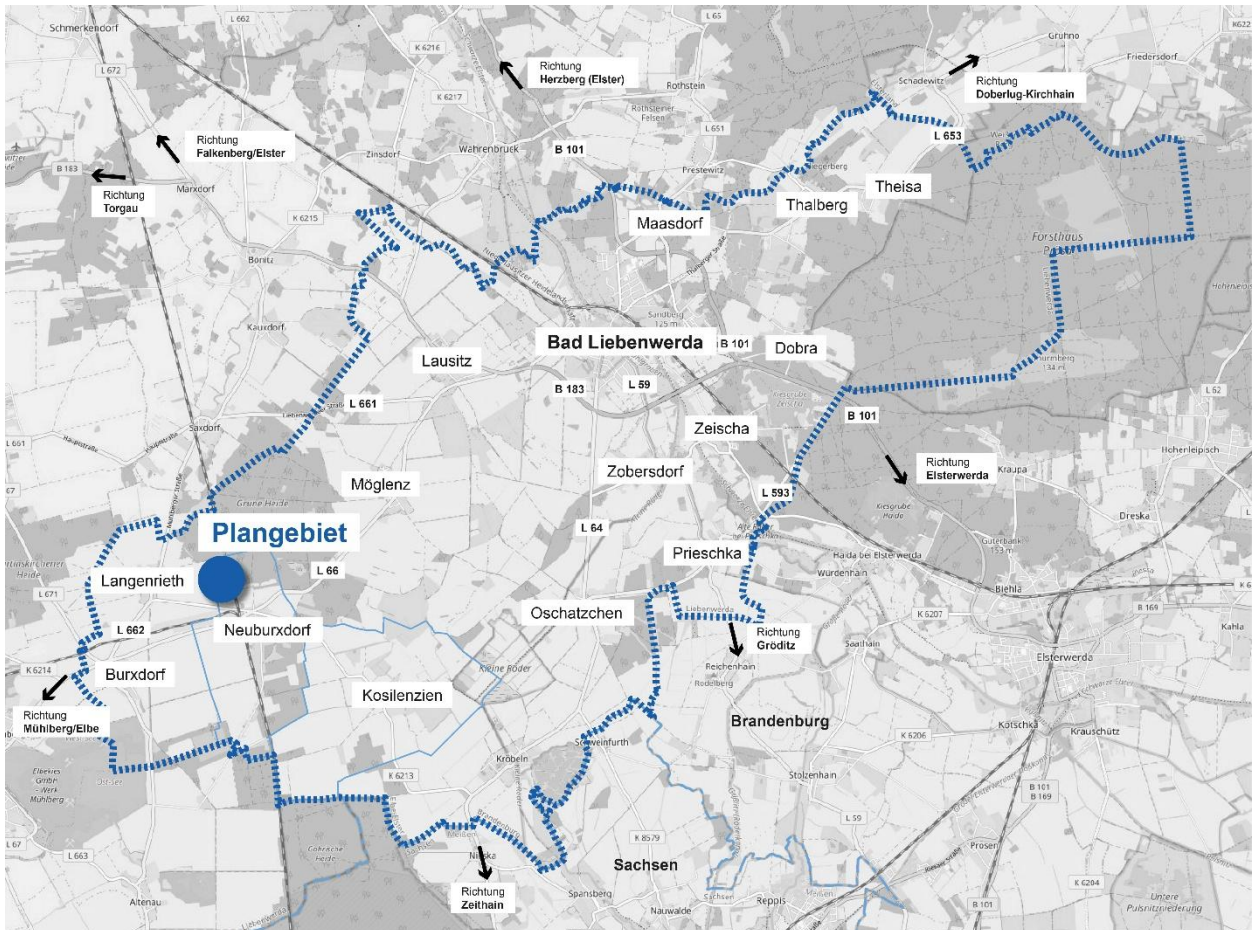


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Stadtgebiet Bad Liebenwerda, maßstabslos © OpenStreetMap-Mitwirkende © BCE

Der Geltungsbereich umfasst ca. 32,3 ha und wird umgrenzt von:

- » im **Norden**: das Waldgebiet „Grüne Heide“ mit angrenzendem Wirtschaftsweg,
- » im **Osten**: die Bahntrasse Riesa – Falkenberg (Elster),
- » im **Süden**: die Kreisstraße 6213 (Mühlberger Straße),
- » sowie im **Westen**: landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Neuburxdorf, Flur 009:

- » 4; 5; 8; 12;13; 16;17; 23; 24; 31; 32; 40; 108/9; 109/9; 161/38; 162/38; 278/45; 447; 471; 475 und Teile von 164/57.

## 1.2 Planungsanlass und -erfordernis

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2015. Der Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des FNPs (Vorlage-Nr. 0048/24-VGV) wurde am 20.12.2024 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht und stellt die aktuellste bzw. letzte Änderung dar. Der Geltungsbereich der vorliegenden 29. Änderung ist von diesen bisherigen Änderungen unberührt.

Am 24.04.2024 hat die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda den Einleitungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans (Vorlage-Nr. 0017/24-VGV) der Stadt Bad Liebenwerda gefasst. Diese Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ (Vorlage-Nr. 0019/24-BL-SV).

Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ sieht für den Geltungsbereich eine Flächenausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor. Dies steht im Widerspruch zum wirksamen FNP von 2015, welcher den Geltungsbereich als Fläche zur Waldaufforstung ausweist.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ aufstellen zu können. Aufgrund dessen, soll im Rahmen der Änderung die Flächenausweisung für den Geltungsbereich die aktuelle Ausweisung als Aufforstungsfläche nach Waldgesetz des Landes Brandenburg hin zu einer künftigen Ausweisung als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO realisiert werden.

## 1.3 Verfahren

### Einleitungsbeschluss

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung vom 24.04.2024 den Einleitungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda (Vorlage-Nr. 0017/24-VGV) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ (Vorlage-Nr. 0019/24-BL-SV) beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt (Nr. 5/2024) der Verbandsgemeinde Liebenwerda am 24.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

### Billigung Vorentwurf & öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda hat in Ihrer Sitzung vom 08.05.2025 den Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt (Nr. 06/2025) der Verbandsgemeinde Liebenwerda am 16.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom im Zeitraum 19.05.2025 bis 23.06.2025 öffentlich ausgelegt. Mit Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 08/2025) vom 20.06.2025 wurde der Beteiligungszeitraum bis 07.07.2025 verlängert.

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme im Zeitraum vom 21.05.2025 bis 27.06.2025 aufgefordert worden.

#Inhalte werden im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben

## 2 Planungsrechtliche und übergeordnete Grundlagen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) stellt die erste Stufe der Landesplanung in den Bundesländern Berlin und Brandenburg dar. Er enthält dabei die landesweit bedeutsamen Festlegungen mit allgemeinen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Am 15. und 18.12.2007 wurde der LEPro 2007 in den beiden betreffenden Bundesländern Berlin und Brandenburg bekannt gemacht.

Das LEPro 2007 enthält keine expliziten Festsetzungen für den Geltungsbereich. Mehrere Paragraphen treffen jedoch Aussagen, welche aufgrund des gegebenen Planungsanlasses im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.

**§ 2 Abs. 3 Wirtschaftliche Entwicklung** *„In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.“*

Im Rahmen der Begründung wird konkretisiert: *„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) ...“* [1]

**§ 4 Abs. 2 Kulturlandschaft** *„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“*

**§ 6 Abs. 1 Freiraumentwicklung** *„Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.“*

Die Begründung spezifiziert: *„Gewährleistet wird dies insbesondere durch hohe Umweltstandards [...] sowie Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase.“*

### 2.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Ausführungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 werden durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Form von Zielen und Grundsätzen weiter vertieft. Am 29.04.2019 wurde die aktuelle Fassung des LEP HR in den beiden Bundesländern Berlin und Brandenburg bekannt gemacht.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends gekennzeichnet. Die drei Räume sind dabei die Stadt Berlin, das Berliner Umland sowie in der weitere Metropolraum. Der Landkreis Elbe-Elster sowie die Stadt Bad Liebenwerda sind Teil des weiteren Metropolraums.

Zu diesem weiteren Metropolraum gehören 366 Städte und Gemeinden in Brandenburg, welche zusammen ca. 90% der Fläche Brandenburgs umfassen. Das Gebiet ist in weiten Teilen ländlich geprägt und weist nur in den drei Oberzentren Cottbus, Brandenburg a.d. Havel und Frankfurt (Oder) Verdichtungsansätze auf. Der weitere Metropolraum wird durch spezifische Besonderheiten seiner Teilräume, ein differenziertes Netz von städtisch und dörflich geprägten Siedlungen mit funktionalen Verflechtungen sowie durch unterschiedliche ökonomische, soziokulturelle und ökologische Standortfaktoren und -potenziale gekennzeichnet.

Im LEP HR werden für den Geltungsbereich keine expliziten Festsetzungen getroffen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen des Landesentwicklungsplans einen Grundsatz (G), welcher im Rahmen der Planung berücksichtigt wird, da dieser die Ausführungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 ergänzt.

**G 8.1 erneuerbare Energien** „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“ [2]

In der Begründung dazu wird ausgeführt: „Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Ertüchtigung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.“

„Es ist daher in beiden Ländern [Berlin & Brandenburg] das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen.“

### 2.3 Teilregionalpläne der Planungsregion Lausitz-Spreewald

Regionalpläne sind aus der Landesentwicklungsplanung heraus zu entwickeln. In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung aufgegriffen und auf Ebene der Region durch Festsetzungen räumlich und sachlich ausgeformt.

Die Aufstellung eines integrierten Regionalplans für die Region Lausitz-Spreewald wurde am 20.11.2014 beschlossen [3]. Seit dem 01.09.2021 erfolgt das Scoping für die Erstellung des Umweltberichts. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt damit für das Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda kein integrierter Regionalplan vor. Die Region Lausitz-Spreewald verfügt jedoch über mehrere themenbezogene Teilregionalpläne.

Der sachliche Teilregionalplan I „Zentralörtliche Gliederung“ wurde am 28.04.1997 in Kraft gesetzt und verlor durch den am 15.05.2009 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (abgelöst durch den LEP HR) seine Anwendbarkeit.

Der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 18.11.1996, weist im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda mehrere Vorrang- und Vorbehaltsflächen aus. Der Geltungsbereich ist von diesen Festsetzungen nicht betroffen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Ausschnitt Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, maßstabslos © Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Datenstand 24.06.1998 © BCE

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde durch die Rechtsprechung des BVerwG am 10.06.2020 für unwirksam erklärt und befindet sich seither in Neuauflistung. Der Entwurf in der Form der Bekanntmachung vom 04.10.2023 weist im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda mehrere Vorranggebiete aus. Der Geltungsbereich ist von diesen Festsetzungen nicht betroffen (siehe Abbildung 3).

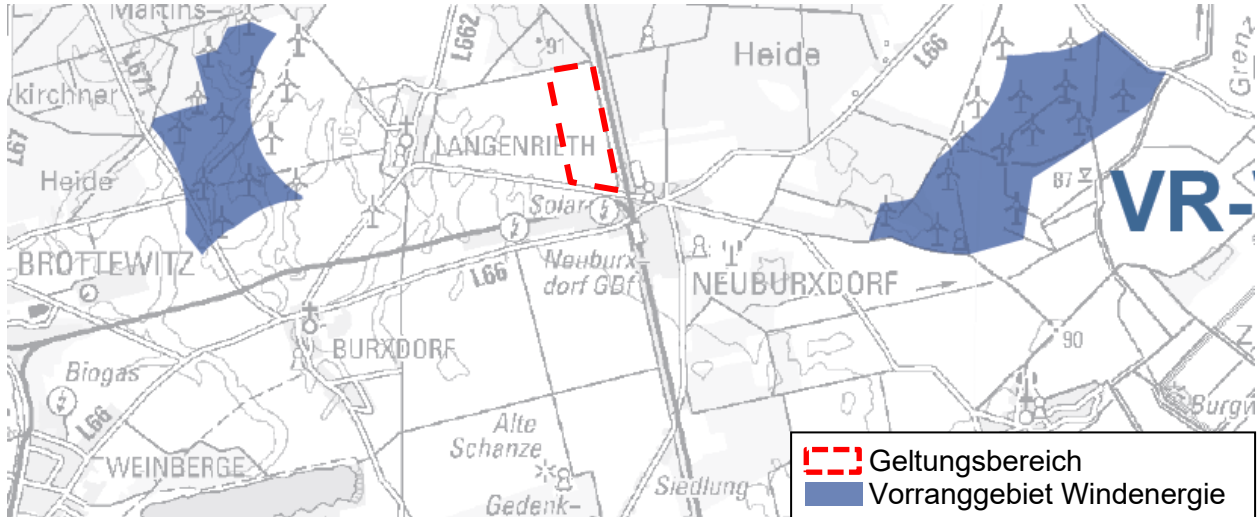


Abbildung 3: Ausschnitt Teilregionalplan „Windenergienutzung“, maßstabslos © Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Datenstand 14.09.2023 © BCE

Die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans IV „Lausitzer Seenland“ wurde 2002 beschlossen, der Entwurfsstand wurde seither jedoch nicht erreicht.

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde am 22.12.2021 bekannt gemacht. Die Stadt Bad Liebenwerda ist zusammen mit der Stadt Elsterwerda als Mittelzentrum in Funktionsteilung klassifiziert. Darüber hinausgehende, den Geltungsbereich betreffende Festsetzungen sind nicht gegeben (siehe Abbildung 4).

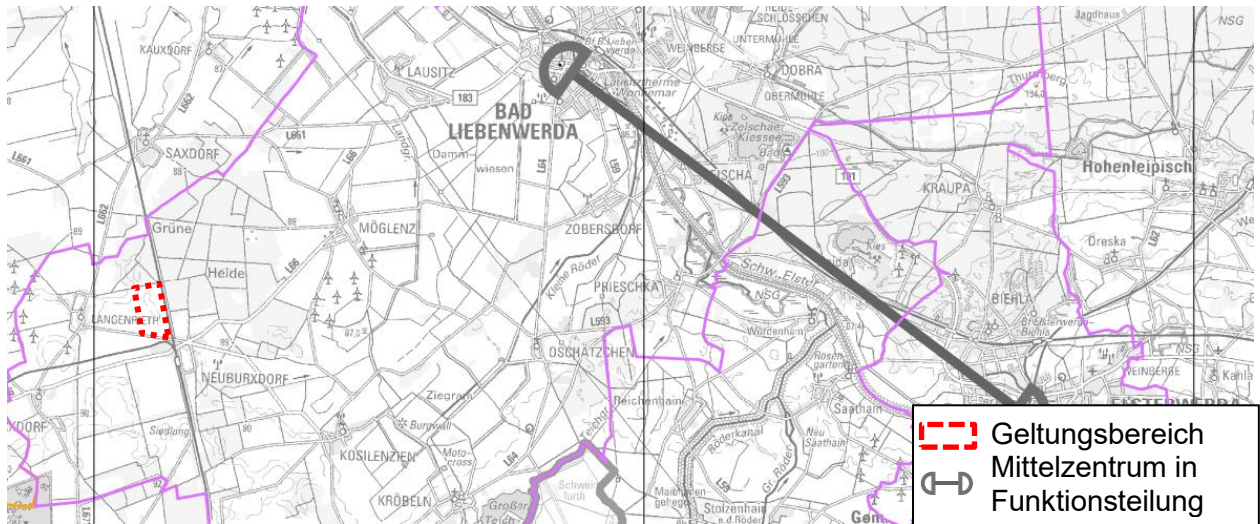


Abbildung 4: Ausschnitt Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, maßstabslos © Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Datenstand 30.03.2021 © BCE

## 2.4 Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) stellt die Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogenen Zielkonzepte sowie die Ziele für die naturräumlichen Regionen in Brandenburg dar. Das LaPro wurde 2001 veröffentlicht und wird seit mehreren Jahren schrittweise fortgeschrieben. [4]

### 2.4.1 Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg

#### Kapitel 2 Entwicklungsziele

Die Inhalte des Kapitel 2 sind räumlich in der Karte 2 des LaPro visualisiert. Der Geltungsbereich befindet sich gemäß dieser Karte in einem Bereich, für welchen der „Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung“ vorgesehen ist.



Abbildung 5: Ausschnitt Karte 2 Entwicklungsziele des LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025. © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

#### Kapitel 3.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Inhalte des Kapitel 3.1 sind räumlich in der Karte 3.1 des LaPro visualisiert. Das Entwicklungsziel aus Karte 2 wird im Rahmen der Karte 3.1 weiter konkretisiert. Für den Geltungsbereich wird die Wiedereinbringung von Strukturelementen sowie die Reduzierung von Stoffeinträgen empfohlen.

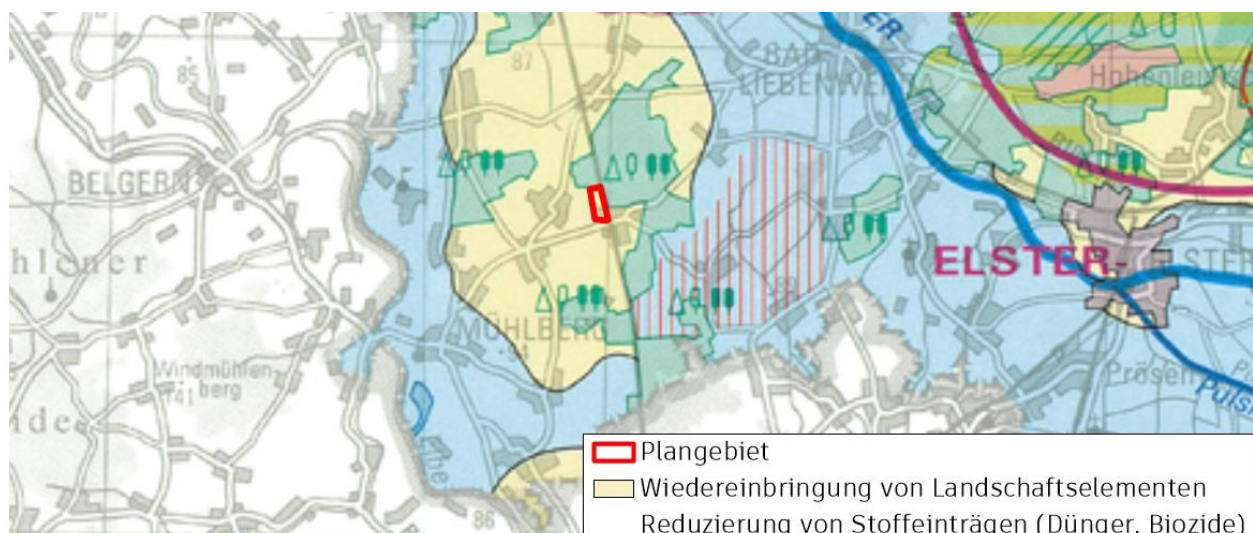


Abbildung 6: Ausschnitt Karte 3.1 Schutzgutbezogene Ziele des LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025. © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

### Teilweise Fortschreibung des Kapitels 3.2 Boden

In Vorbereitung der geplanten Fortschreibung des Kapitels 3.2, wurden im Zeitraum 2018 bis 2022 vorhandene Datenbestände zusammengeführt und analysiert. Darauf aufbauend, wurden die beiden Unterkapitel 3.2.1 und 3.2.2 bereits fortgeschrieben. Zugehörig zu diesen Fortschreibungen sind die neuen Karten 3.2.1 *Böden – Wertvolle Archive der Naturgeschichte* und 3.2.2 *Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung*.



Abbildung 7: Ausschnitte aus den Karten 3.2.1 u. 3.2.2 LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025 © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Der Geltungsbereich ist von den Inhalten und Ergebnissen der Voruntersuchung und den darauf aufbauenden bereits erfolgten Fortschreibungen im Kapitels 3.2 des LaPro nicht betroffen.

### Kapitel 3.3 Wasser und Kapitel 3.4 Klima/Luft

Die Inhalte und Ausführungen dieser Kapitel sowie zugehörigen Karten des LaPro werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

### Fortschreibung des Kapitel 3.5 Landschaftsbild

Der sachliche Teilplan *Landschaftsbild* stellt eine umfangliche Bestandsanalyse dar, auf Grundlage derer die Bedeutung des Landschaftsbildes klassifiziert wurde. Ausgehend von einer Vielzahl von Faktoren die in die drei Kategorien Vielfalt, Erhaltenswürdigkeit sowie Empfindlichkeit des Landschaftsbildes unterteilt sind, erfolgte eine Bewertung der Bedeutung des Landschaftsbildes. Diese wurde auf einer Skala von 1 – sehr gering bis 6 - sehr hoch angegeben.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Plangebiet wurde mit einer 2 – gering bewertet (siehe Abbildung 8 links).

Als Nebenuntersuchung des sachliche Teilplans „Landschaftsbild“ wurde das Konfliktpotenzial untersucht, welches durch den Bau von Wind- oder Solarparks in Bezug auf das Landschaftsbild entstehen kann. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde die Bewertung der Bedeutung des Landschaftsbildes mit der Empfindlichkeit der Landschaft bei Bauvorhaben mit einer Höhe von 2 Metern gegenübergestellt. Die Risikobewertung erfolgte erneut auf einer Skala von 1 – sehr gering bis 6 - sehr hoch.

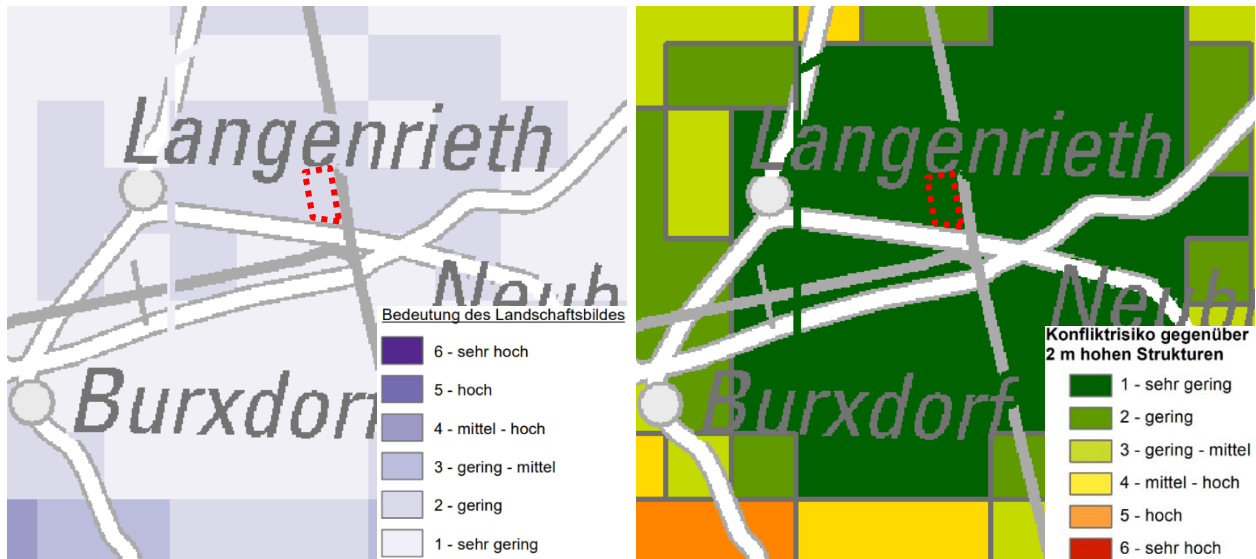


Abbildung 8: Ausschnitte der Fortschreibung des Kapitel 3.2 LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025 © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Das Planungsgebiet wurde mit einer 1 bewertet, wodurch das Konfliktrisiko durch die Errichtung einer FF-PVA in Bezug auf das Landschaftsbild als sehr gering einzuschätzen ist (siehe Abbildung 8 rechts).

### Kapitel 3.6 Erholung

Die Inhalte des Kapitel 3.6 sind räumlich in der Karte 3.6 des LaPro visualisiert. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Gebiets, in welchem die Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit entwickelt werden soll.

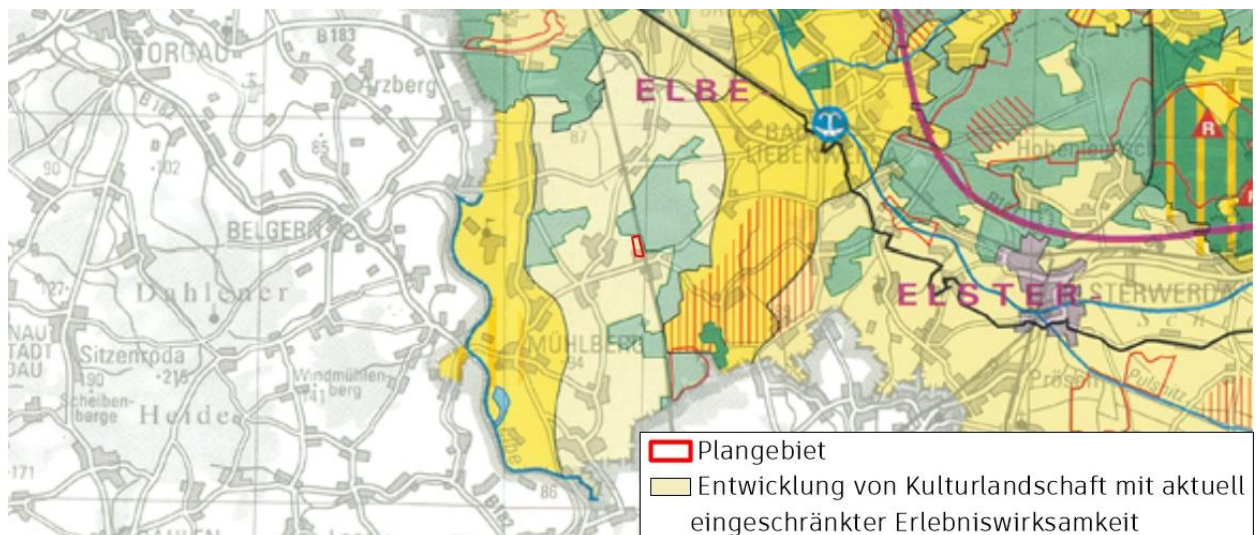


Abbildung 9: Ausschnitte aus den Karten 3.6 LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025 © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

### Entwurf zur Fortschreibung des Kapitel 3.7 Biotopverbund

In Vorbereitung der Fortschreibung des Kapitels wurden in den frühen 2010er Jahren umfangreiche Untersuchungen zu den Biotopverbänden in Brandenburg durchgeführt. Die Ergebnisse und Inhalte wurden 2016 in einem ersten Entwurf einer möglichen Fortschreibung zusammengeführt. Dieser Entwurf umfasst textliche Ausführungen nebst einer zugehörigen Karte und wurde seither nicht aktualisiert bzw. verändert.



Abbildung 10: Ausschnitte aus der Entwurfs-Karte 3.7 LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025 © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Der Geltungsbereich berührt keine Biotopverbünde oder im Zusammenhang mit diesen stehende Wildtierkorridore des Landes Brandenburg.

#### 2.4.2 Abwägung der Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg

Die Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg stehen dem Planungsgegenstands in Teilen entgegen. Die entsprechenden Inhalte sind Teil der vor 24 Jahren erstellten Fassung des LaPro und wurden seither nicht aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Dadurch kann angenommen werden, dass diese aus fachlicher und sachlicher Sicht nicht mehr dem aktuellen Stand der Dinge entsprechen und somit nicht mehr in Gänze das öffentliche Interesse widerspiegeln.

Gemäß § 2 EEG ist die Errichtung sowie der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dadurch prioritär gegenüber anderen Schutzgütern (und damit verbundenen Planungen) zu behandeln, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. [5]

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Fachgutachtens *Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg* [6] sowie den Inhalten des darauf aufbauenden *Energieportals Brandenburg* [7] muss festgestellt werden, dass gegenwärtig keine nahezu Treibhausgasneutralität gegeben ist, sodass das überragende öffentliche Interesse an der vorliegenden Planung gegenüber den Belangen des LaPro überwiegt.

#### 2.5 Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster (LRP E-E)

Durch den Landschaftsrahmenplan sollen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend dargestellt und begründet werden. Dabei sollen die Inhalte des LaPro weiter konkretisiert werden.

Für den Landkreis Elbe-Elster liegt kein Landschaftsrahmenplan vor. Vielmehr gibt es verschiedene Teilpläne, welche aus den frühen 1990er Jahren stammen, als der Landkreis in seiner heutigen räumlichen Ausdehnung noch nicht existierte. Eine erste Teilfortschreibung dieser Planungen erfolgte 2010 für den Abschnitt Biotopverbundplanung. [8]

### 2.5.1 Inhalte des LRP E-E

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet, für das der Landschaftsrahmenplan den Erhalt der offenen landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft vorsieht.

#### Fortschreibung Biotopverbundplanung

Der Geltungsbereich wird im Rahmen der Bestandserfassung als Ackerland klassifiziert. Eine Einstufung als Bestandteil eines bedeutsamen Biotopverbundes liegt nicht vor. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der unzerschnittenen, verkehrsarmen und störungsarmen Räume (siehe Abbildung 11 links).

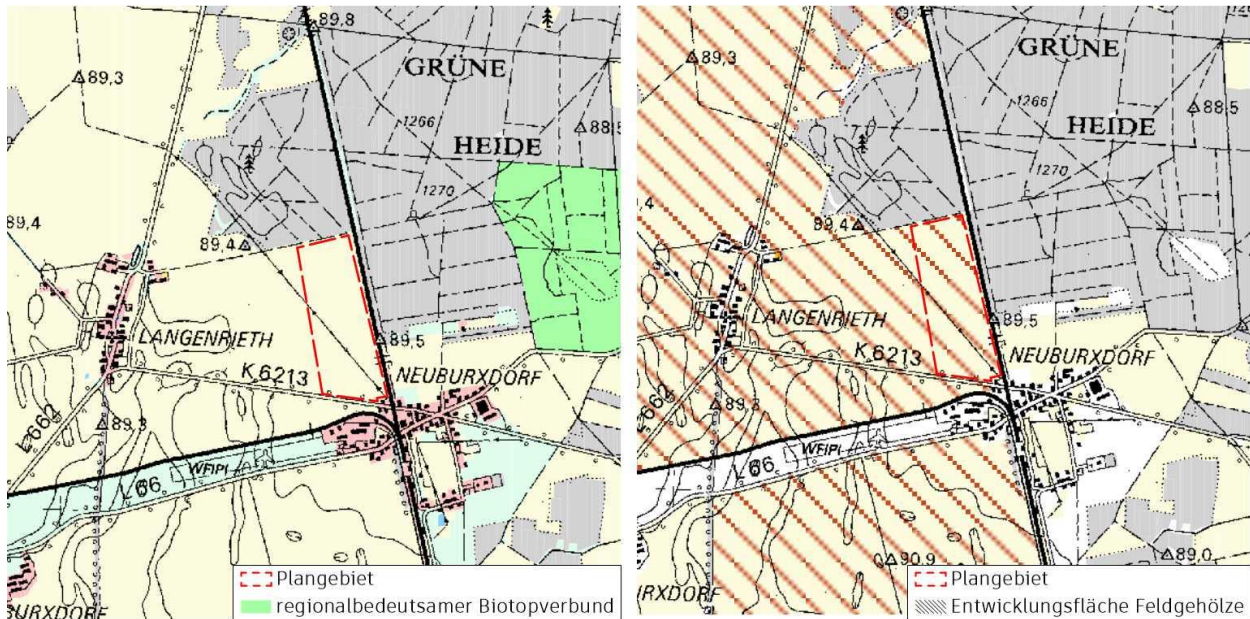


Abbildung 11: Ausschnitte Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster, maßstabslos © Landkreis Elbe-Elster – Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Datenstand 30.01.2010 © BCE

Darüber hinaus ist der Geltungsbereich als potenzielle Entwicklungsfläche für Feldgehölze in der offenen Agrarlandschaft klassifiziert (siehe Abbildung 11 rechts).

### 2.5.2 Abwägung der Inhalte des LRP E-E

Die Inhalte und Ziele des Landschaftsrahmenplans Elbe-Elster stehen dem Planungsgegenstands in Teilen entgegen. Die entsprechenden Inhalte wurden in den frühen 1990er Jahren verfasst, noch bevor es den Landkreis Elbe-Elster in seiner heutigen räumlichen Ausprägung gab und seither nur geringfügig aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Dadurch kann angenommen werden, dass diese aus fachlicher und sachlicher Sicht nicht mehr dem aktuellen Stand der Dinge entsprechen und somit nicht mehr in Gänze das öffentliche Interesse widerspiegeln.

Gemäß § 2 EEG ist die Errichtung sowie der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dadurch prioritär gegenüber anderen Schutzgütern (und damit verbundenen Planungen) zu behandeln, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. [5]

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Fachgutachtens *Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg* [6] sowie den Inhalten des darauf aufbauenden *Energieportals Brandenburg* [7] muss festgestellt werden, dass gegenwärtig keine nahezu Treibhausgasneutralität gegeben ist, sodass das überragende öffentliche Interesse an der vorliegenden Planung gegenüber den Belangen des LRP E-E überwiegt.

### **3 Beschreibung des Geltungsbereichs und seines Umfeldes**

#### **3.1 Ortsbeschreibung, Topografie, bestehende Nutzung**

##### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist unbebaut und stellt eine Außenbereichsfläche gemäß § 35 BauGB dar. Das Plangebiet befindet sich im Privatbesitz und ist aktuell an eine *Agrargenossenschaft* für die landwirtschaftliche Nutzung verpachtet.

Das Plangebiet wurde im August 2025 vermessen. Die Vermessungsergebnisse sind dem auf den 05.08.2025 datierten amtlichen Lageplan entnommen [9]. Das Plangebiet ist weitestgehend eben, mit Geländehöhen zwischen 88,9 m und 90,2 m ü. NHN. Eine Ausnahme von diesem Geländeprofil stellt die östlich des Plangebiets verlaufende Bahntrasse Riesa – Falkenberg (Elster) dar. Teile der zugehörigen Böschung liegen innerhalb des Plangebiets, wodurch am östlichen Plangebietsrands Geländeanstiege bis 90,6 m ü. NHN zu verzeichnen sind.

Im Geltungsbereich befinden sich Kabel, Leitungen und Anlagen verschiedener Versorger. Weitere Ausführungen zu diesen können dem nachfolgenden Kapitel 3.2 entnommen werden.

##### **Umgebung des Geltungsbereichs**

Die angrenzenden Flächen werden durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Nutzungen geprägt.

Unmittelbar nördlich und mittelbar östlich an den Geltungsbereich schließt sich das Waldgebiet „Grüne Heide“ an. Das Waldgebiet wird durch die Bahntrasse Riesa - Falkenberg (Elster) durchschnitten. Selbige Bahntrasse begrenzt der Geltungsbereich in östliche Richtung. Nördlich angrenzend an das Waldgebiet, in einem Abstand von ca. 2,2 km zum Geltungsbereich, befindet sich der Ortsteil Saxdorf der Stadt Uebigau-Wahrenbrück.

Westlich schließen sich Ackerfläche an den Geltungsbereich an. Nachfolgend an diese, in einem Abstand von ca. 700 m bis 800 m zum Geltungsbereich, befindet sich die Siedlung Langenrieth. Diese ist als Straßendorf entlang der Landstraße 662 in Nord-Süd-Richtung ausgeprägt. In einem Abstand von ca. 2,0 km in westliche Richtung folgt ein Windpark, an welchem mit einem Abstand von ca. 2,5 km zum Geltungsbereich das Waldgebiet „Martinskirchener Heide“ anschließt.

Der Geltungsbereich wird in südwestlicher Richtung durch die Kreisstraße 6213 begrenzt. Nachfolgend befindet sich das Industriegebiet Neuburxdorf, welches derzeit mit einem Solarpark bebaut ist. Dieser erstreckt sich nördlich der Bahntrasse zur Nachbargemeinde Mühlberg /Elbe in Ost-West-Richtung. Unmittelbar südlich der Bahntrasse schließt sich ein weiterer Solarpark an. In südwestlicher Richtung folgen anschließend die Landstraße 66 sowie mehrere Ackerflächen, bevor sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Geltungsbereich die Abbauflächen des Mühlberger Kies- und Sandwerks sowie die innerhalb eines kleinen Waldgebiets gelegene Gedenkstätte „Lager Mühlberg“ anschließt.

Südöstlich grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Siedlung Neuburxdorf. Diese wird durch die Bahntrasse Riesa - Falkenberg (Elster) sowie die Einmündung der Bahntrasse aus Richtung Mühlberg durchschnitten. Die Siedlung erstreckt sich vorrangig entlang der Landstraße 66, der Kreisstraße 6213 sowie dem Straßenzug „Schwarzer Weg – Hüttenweg“. Südöstlich an die Siedlung schließt sich eine Mischung von kleineren Wald- und Ackerflächen an.

## **3.2 Technische Infrastruktur**

### **3.2.1 Verkehrserschließung**

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Kreisstraße 6213. Die verkehrliche Erschließung ist über diese möglich.

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gegenwärtig keine verkehrliche Erschließung durch Straßen oder Wege.

### **3.2.2 Medientechnische Erschließung**

#### **Strom**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind mehrere aktive, als auch inaktive Nieder- und Mittelspannungs-Erdkabel sowie ein Transformator gegeben.

#### **Telekommunikation**

Der Geltungsbereich wird durch eine Telekommunikationsleitung in Form eines Erdkabels gequert.

#### **Wasser**

Durch den Geltungsbereich verlaufen mehrere unterirdische Wasserleitungen. Zugehörig zu diesen ist ein Belüftungsbauwerk sowie ein Knotenpunkt, welche sich ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs befinden.

#### **Anlagen der Deutschen Bahn**

Durch die unmittelbare Nähe des Plangebiets zur Bahntrasse Riesa – Falkenberg (Elster) befinden sich vier Oberleitungsmasten der Deutschen Bahn im Geltungsbereich.

#### **Auswirkungen der vorliegenden Planung**

Die benannten Kabel, Leitungen und Anlagen werden durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Selbiges gilt für die Inhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen BPL „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“.

Aufgrund der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans werden die benannten Anlagen und Leitungen in selbigem nicht dargestellt. Die genaue Lage kann jedoch den Planzeichnung des BPL „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ entnommen werden.

## **3.3 Altlasten**

Altlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt und wurden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB auch nicht benannt. [10]

## **3.4 Denkmalschutz**

Unter dem Begriff „Denkmalschutz“ ist der Schutz von Sachgütern zu verstehen, welche auf Grund ihres gesellschaftlichen Wertes, ihres architektonischen Baus oder der archäologischen Bedeutsamkeit relevant sind. Beispiele für entsprechende Schutzgüter können Gebäude oder Teile von Gebäuden, gärtnerische, bauliche oder auch im Boden verborgene Anlagen sein, die aus künstlerischen, archäologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten wertgebend für das Gebiet sind.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler (siehe Abbildung 12).

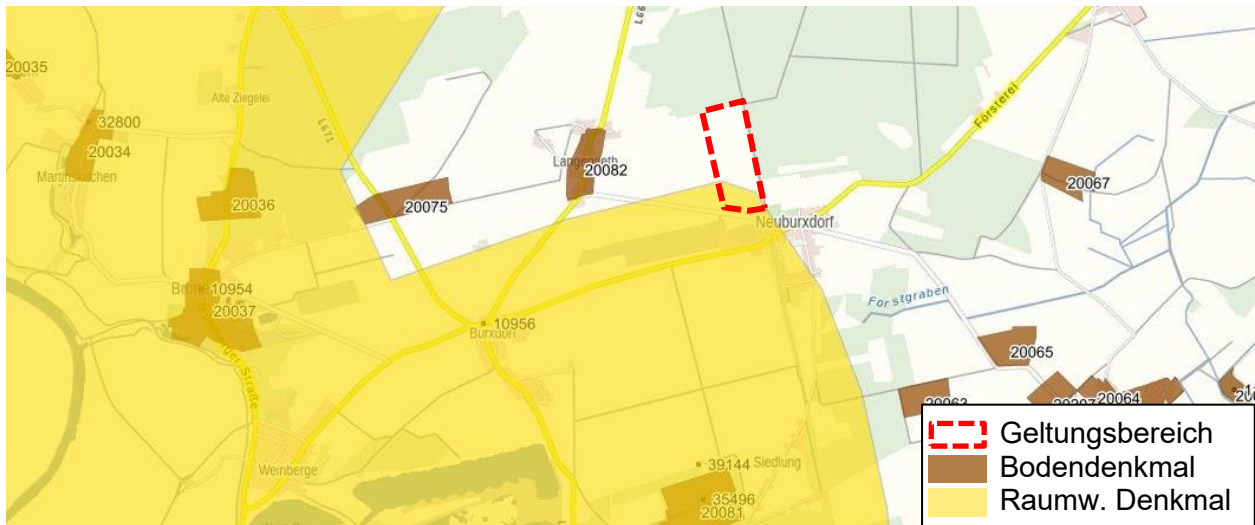


Abbildung 12: Übersichtskarte Denkmäler, maßstabslos © Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Datenstand 15.08.2024 © BCE

Auf den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs erstreckt sich der Wirkungsbereich des raumwirksamen Denkmals Nr. 16 [11]. Dies ist das Ensemble der (Einzel)Denkmäler in der Mühlberger Altstadt, welches Markt, Rathaus, Stadtkirche, Schloss und Kloster sowie der Altstadthafen mit Elbarm und Deich umfasst. Das betreffende Ensemble befindet sich ca. 6,5 km südwestlich vom Geltungsbereich. Eine Blickbeziehung zwischen dem Denkmal und dem Geltungsbereich ist nicht gegeben. Auf der entsprechenden Blickachse befinden sich zwei andere Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Auswirkungen auf das Denkmalensemble und dessen Raumwirkung sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

### 3.5 Schutzgebiete

Durch Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sollen Biotope bzw. Biotopverbunde auf bis zu 10% der Landesfläche ausgewiesen und geschützt werden [12]. Gemäß Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG können entsprechende Flächen durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern oder als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden. Darüber hinaus sind „Natura 2000“-Flächen gemäß Abschnitt 2 BNatSchG zu berücksichtigen.



Abbildung 13: Übersichtskarte Schutzgebiete, maßstabslos © Landesamt für Umwelt Brandenburg, Datenstand 09.12.2024 © BCE

Im Geltungsbereich befinden sich keine Flächen entsprechender Schutzgebiete (siehe Abbildung 13).

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Mühlberg“, welches sich südlich sowie westlich des Geltungsbereichs, entlang des Flusslaufs der Elbe erstreckt [13]. Der geringste Abstand dieses Schutzgebiets zum Geltungsbereichs beträgt ca. 2,6 km in südwestliche sowie ca. 3,0 km in westliche Richtung.

### 3.6 Wald nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sollen Wälder gesichert, die Forstwirtschaft gefördert und ein Interessenausgleich zwischen Waldbesitzern und der Allgemeinheit herbeigeführt werden [14].

Wald im Sinne des LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Darüber hinaus gilt als Wald:

- » kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen,
- » Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite,
- » Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze,
- » weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.



Abbildung 14: Übersichtskarte Forstflächen, maßstabslos © Landesbetrieb Forst Brandenburg, Datenstand: 22.01.2025 © BCE

Im Geltungsbereich gibt es aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche fast keine Gehölze. Lediglich am/auf dem östlichen Rand, entlang der Bahntrasse Riesa – Falkenberg (Elster) gibt es vereinzelte, solitäre Gehölze geringer Wuchshöhe.

Wald im Sinne des Waldgesetz des Landes Brandenburg ist im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Der zum Geltungsbereich nächstgelegene Wald im Sinne des LWaldG ist das Waldgebiet „Grüne Heide“, welches unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich angrenzt (siehe Abbildung 14).

## 4 Ergebnisse der Beteiligung

### 4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, im Zeitraum 19.05.2025 bis 07.07.2025, keine Stellungnahmen eingegangen.

### 4.2 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ämter, Behörden, Nachbargemeinden und Umweltverbände (TÖB) wurden mit Schreiben vom 21.05.2025 über die frühzeitige Offenlage vom 21.05.2025 bis 27.06.2025 des BPL „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ informiert. Es sind 21 Antworten von den angeschriebenen TÖB eingegangen, davon haben 12 Ämter und Behörden Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen die Planung geäußert. 23 TÖB und Nachbarkommunen haben keine Hinweise oder Anregungen zur Planung geäußert oder sind nicht betroffen.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden nach dem Abschluss der frühzeitigen Beteiligung intensiv geprüft, ausgewertet und einer Abwägung unterzogen. Das Ergebnis wurde, soweit es für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant ist, gerechtfertigt und der planerischen Zielstellung entspricht, im vorliegenden Entwurf des BPL berücksichtigt.

Folgende relevante Inhalte der Träger öffentlicher Belange werden zusammengefasst dargestellt:

#### **Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Dezernat 23**

- » grundsätzlich keine Einwände,
- » Beteiligung der Deutschen Bahn aufgrund Bahntrasse Riesa - Falkenberg (Elster)
- » keine Blendwirkung für ÖPNV auf Kreisstraße 6213
  - ▶ Die Deutsche Bahn wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben, ein entsprechendes Blendgutachten wird angefertigt,

#### **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**

- » Hinweise zum Thema Steine und Erdenbergbau (zukünftige Kiessandtagebau Mühlberg/ Neuburxdorf 1, innerhalb des Bergwerksfeldes Mühlberg/ Neuburxdorf 1 (31-1580)
  - ▶ zur Kenntnis genommen,

#### **Landesamt für Umwelt Brandenburg**

- » Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben, keine SN aus Fachbereich Naturschutz aus Kapazitätsgründen ▶ zur Kenntnis genommen,
- » Immissionsschutz: keine grundsätzlichen Bedenken, Beachtung Hinweise zu Lichtemissionen und Geräuschen ▶ Schall- und Blendgutachten werden beauftragt,
- » Wasserwirtschaft: Lage innerhalb Hochwasserrisikogebiet; Nachrichtliche Übernahme in FNP ▶ Hochwasserrisikogebiet wird als nachrichtliche Übernahme im FNP dargestellt,

#### **Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipsch**

- » Forstrechtliche Belange werden nicht berührt ▶ zur Kenntnis genommen,

### **Landesbetrieb Straßenwesen**

- » berührt keine Planungen oder Belange
- » von in Baulast des Landes Brandenburg befindlichen Bundes- oder Landesstraßen
- » aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht keine Einwände
  - ▶ zur Kenntnis genommen,

### **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Ref. GL5**

- » Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen ▶ zur Kenntnis genommen,
- » Hinweis: Das Plangebiet befindet sich vollständig im Hochwasserrisikogebiet HQ extrem ▶ das Hochwasserrisikogebiet wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen,

### **DB Netz AG**

- » Hinweise zu Grundsätzlichem, Blendwirkung von Photovoltaik- und Solaranlagen, Immissionen, Neu- und Bepflanzungen und vorbereitende Bauleitplanung ▶ zur Kenntnis genommen,

### **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**

- » Verfahrensgebiet berührender Anlagenbestand wurde in Form eines Übersichtsplans beigefügt, Aussagen zur Überbaubarkeit, Netzanschlusspunkte, sonst weder Bedenken noch Anregungen ▶ zur Kenntnis genommen,

### **Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda**

- » Ergänzung Kap. 8.3.1: technische Beteiligung an der weiterführenden Bauleitplanung, Der Verband ist rechtzeitig, fristgerecht und in vollem Umfang zu informieren. Zudem besteht in Bezug auf die vorhandene Trinkwasserleitung eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit.
- » beide Änderungen des FNP werden weder trinkwasser- noch schmutzwasserseitige Anbindungen benötigt ▶ zur Kenntnis genommen,

### **Polizeidirektion Süd Stabsbereich Einsatz-/Kriminalangelegenheiten SB Verkehrsangelegenheiten**

- » verkehrsorganisatorischer Sicht bestehen keine Einwände,
- » Genehmigung des Straßenbaulastträgers bei Anbindung an Kreisstraße einzuholen,
- » unbefestigten Wirtschaftswege für die Erschließung der Sonderbaufläche geeignet sind oder entsprechend hergerichtet werden ▶ zur Kenntnis genommen,

### **Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR**



- » Forderung nach Alternativenprüfung, kumulative Betrachtung der Flächen notwendig, fehlende Ackerzahlen, alles über 30 wird abgelehnt und Lawi vorgehalten, Verweis auf Denkmalensembles, Selbstbegründung der Anlage nicht ausreichend, Forderung nach Begründungskonzept ▶ eine Alternativenprüfung wird angefertigt, Aussagen zu Ackerzahlen werden getätigt, kein Denkmalensemble nach Aussagen der Unteren Denkmalschutzbehörde.

## 5 Inhalte der 29. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“, wird die bisherige Festsetzung als Aufforstungsfläche nach Waldgesetz des Landes Brandenburg geändert. Die Fläche wird nunmehr als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 5 Abs. 2 BauGB iVm. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Der Geltungsbereich gliedert sich in folgende Nutzungsarten:



- » Sonstige Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 BauGB iVm. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Ausschnitt FNP, 2015		Ausschnitt FNP, 29. Änderung	
			
<b>Fläche für Waldaufforstung nach LWaldG</b> [§ 5 Abs. 4 BauGB]		<b>Sonstige Sonderbaufläche „Photovoltaik“</b> [§ 5 Abs. 2 BauGB iVm. § 11 Abs. 2 BauNVO]	
<b>Fläche [ha]</b>	<b>Anteil [%]</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Anteil [%]</b>
32,3	100	32,3	100

## 6 Umweltbericht

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ umfassend geprüft. Da die Planungsziele der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ übereinstimmen, erfolgt keine eigenständige Umweltprüfung.

Nachfolgend werden daher die Umweltauswirkungen stichpunktartig und tabellarisch auf Ebene des Flächennutzungsplans und unter Verweis auf die Festsetzungen und Hinweise, welche im Rahmen des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ zu treffen sind, für die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst.

	Ausschnitt FNP 2015	Ausschnitt FNP, 29. Änderung
		
Schutzgut	Bestand	Auswirkungen der Planung
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geringe bis keine Eignung als Erholungsgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden keine Veränderungen erwartet.</li> </ul>
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gegenwertig sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter sowie Bodendenkmale im Geltungsbereich bekannt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden keine Veränderungen erwartet.</li> </ul>
<b>Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG</li> <li>strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche</li> <li>keine geschützten bzw. gefährdeten Pflanzengesellschaften im Geltungsbereich</li> <li>geringer junger Gehölzbestand im östlichen Randbereich,</li> <li>Kieferwaldbereiche im Norden mit dichter grasiger Vegetation im Unterwuchs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden keine Veränderungen erwartet.</li> <li>Gehölzbestände sind im Rahmen des Bebauungsplans durch die Festsetzung einer Schutzfläche zu erhalten und schützen.</li> </ul>
<b>Boden und Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Größe: ca. 32,3 ha</li> <li>Bodenart: feinsandiger Mittelsand</li> <li>Bodenwertzahlen: gering, von überwiegend &lt; 30 und verbreitet 30 bis 50</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust landwirtschaftlicher Fläche, Tierhaltung zwischen Modulen möglich,</li> <li>Geringe, punktuelle Bodenversiegelung (Rampfpfahlgründungen der Solarmodule und einzelne technische Nebenanlagen)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung: intensiv konventionell genutzte Ackerfläche, stark anthropogen überformt,</li> <li>• Verdichtungsempfindlichkeit: vorherrschend sehr gering</li> <li>• Erosionsgefährdung durch Wasser sehr gering,</li> <li>• Bodenerosionsgefährdung durch Wind mittel bis gering.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der überwiegende Teil der Fläche bleibt unversiegelt</li> <li>• teilweise positive Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung (Verringerung der Stoffeinträge)</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserflurabstand liegt bei &gt; 1 bis 2 m</li> <li>• potenzielle Grundwasserbelastung durch Dünge- oder Pflanzenschutzmittel möglich.</li> <li>• Keine Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzgebiete im Geltungsbe- reich vorhanden.</li> <li>• ggfs. Vorbelastung durch landwirt- schaftliche Nutzung</li> <li>• Lage innerhalb Risikogebiet eines HQ- 200 Hochwasserextremereignisses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• teilweise positive Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung (Verringerung der Stoffeinträge)</li> <li>• Hochwasserangepasste Bauweise ist zu beachten</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Wirkungsbereich des Norddeutschen Tieflandes, Zuordnung zum ostdeutschen Binnenklima,</li> <li>• Offenflächen dienen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, gute Luftqualität, wird gegenwärtig hauptsächlich durch die intensive Landwirtschaft und die Verkehrswege bestimmt,</li> <li>• keine Emissionsquellen im Geltungsbe- reich vorhanden,</li> <li>• Emissionseintrag primär von extern (Kreisstraße 6213, Landstraße 66 sowie benachbarte Siedlungen Neuburxdorf und Langenrieth).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• positive Auswirkungen durch Energieerzeugung aus erneuerbarer Energie</li> <li>• verbesserte Luftqualität durch Nutzungsextensivierung</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb der Landschaftseinheit Elbe-Mulde-Tiefland und Untereinheit Elbe-Elster-Tiefland</li> <li>• Lage in anthropogen geprägter Kulturlandschaft mit relativ strukturarmen Landschaftsbild</li> <li>• geringer bis mittlerer landschaftsästhetischen Wert, keine Erlebbarkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bebauungsplan ist die Anpflanzung einer Sichtschuthecke entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt, durch welche der Solarpark sich in das bestehende Landschaftsbild integriert</li> </ul>
<b>Fauna</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Avifauna</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Avifauna 4.000 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche für die Feldlerche sind im Bebauungsplan festzusetzen, die</li> </ul>

	<p>Diverse Vogelarten, einschließlich vier Brutnestern der Feldlerche sind vorhanden, die nach Art. 1 der VS- Richtlinie und nach BNatSchG besonders geschützt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reptilien</li> </ul> <p>16 Zaun- und eine Waldeidechse wurden entlang des nördlichen und östlichen Geltungsbereichsrandes nachgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amphibien</li> </ul> <p>keine Laichgewässer vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitatbäume</li> </ul> <p>keine auffälligen Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs, lediglich vier Bäume potentiell nutzbare Strukturen für xylobionte Holzkäfer und Sommerquartierpotential für Fledermäuse</p>	<p>übrigen Vogelarten sind von den Planungen nicht berührt.</p> <p>Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen können zwischen den Modulreihen geschaffen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reptilien</li> </ul> <p>Ausreichende Schutz- und Abstandsflächen sind im Rahmen des Bebauungsplans einzuplanen, um Habitatverluste zu verhindern.</p> <p>Bodenfreiheit von 10-15 cm der Einfriedung als Kleintierdurchlass</p>
<p><b>Bio. Vielfalt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränktes Artenspektrum aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung,</li> <li>• geringe naturschutzfachliche Wertigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen unter den Solarmodulen sind als krautreiche Ruderalflur durch Selbstausaat zu entwickeln, wodurch eine leichte Verbesserung erwartet wird.</li> </ul>

### Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ wird als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für eine Ausweisung als sonstige Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

## 7 Quellenverzeichnis

NR.	QUELLEN
[1]	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro2007), Länder Berlin und Brandenburg, 2007. Verfügbar: < <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepro2007_broschuere-1.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepro2007_broschuere-1.pdf</a> > (letzter Zugriff: 03.11.2025).
[2]	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Länder Berlin und Brandenburg, 2007. Verfügbar: < <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplan-hauptstadtregion-berlin-brandenburg-lep-hr/">https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplan-hauptstadtregion-berlin-brandenburg-lep-hr/</a> > (letzter Zugriff: 03.11.2025).
[3]	Unterlagen der Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Verfügbar: < <a href="https://www.region-lausitz-spreewald.de/">https://www.region-lausitz-spreewald.de/</a> > (letzter Zugriff: 07.11.2025).
[4]	Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), MLEUV - Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, o.J. Verfügbar: < <a href="https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/">https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/</a> > (letzter Zugriff: 05.11.2025).
[5]	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) in der Fassung vom 21.07.2024, zuletzt geändert am 21.02.2025.
[6]	Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg, WFBB – Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH, 2022. Verfügbar: < <a href="https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf">https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf</a> > (letzter Zugriff: 04.11.2025).
[7]	Energieportal Brandenburg, WFBB – Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH, 2025. Verfügbar: < <a href="https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/start">https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/start</a> > (letzter Zugriff: 04.11.2025).
[8]	Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster, LK Elbe Elster, o.J. Verfügbar: < <a href="https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Amt-f%C3%BCr-Bauaufsicht-Umwelt-und-Denkmalerschutz/index.php?La=1&amp;object=tx,2112.474.1&amp;kat=&amp;kuo=2&amp;sub=0">https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Amt-f%C3%BCr-Bauaufsicht-Umwelt-und-Denkmalerschutz/index.php?La=1&amp;object=tx,2112.474.1&amp;kat=&amp;kuo=2&amp;sub=0</a> > (letzter Zugriff: 05.11.2025).
[9]	Amtlicher Lageplan, Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Frau Salzmann, 05.08.2025
[10]	Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Neuburxdorf Nord, Landratsamt des Landkreises Elbe-Elster, 19.06.2025.
[11]	BLDAM-Geoportal, BLDAM - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, o.J. Verfügbar: < <a href="https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php">https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php</a> > (letzter Zugriff: 10.11.2025).
[12]	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024.
[13]	Kartenanwendung Naturschutzfachdaten, LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg, o.J. Verfügbar: < <a href="https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&amp;language=de">https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&amp;language=de</a> > (letzter Zugriff: 10.11.2025).
[14]	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 20.04.2004, zuletzt geändert am 20.06.2024.

## 8 Gesetzliche Grundlagen

- » **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- » **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert.
- » **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 39)), zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 (Nr. 18)) geändert.
- » **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58), zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetze und Richtlinien wird hingewiesen.